

sung). Damit sind sie für jedermann verbindlich.

Viertens: Entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Verwirklichung der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates werden der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates nach ihrer Wahl durch die Volkskammer vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung der DDR vereidigt (Art. 79 Abs. 4 Verfassung).

Diese Vereidigung ist ein bedeutsamer Staatsakt mit dem unterstrichen wird, daß der Ministerrat auf der Grundlage der Verfassung als Organ der obersten Volksvertretung tätig ist. Mit der Vereidigung auf die Verfassung wird deren Rolle als Grundgesetz des sozialistischen Staates unterstrichen, werden die in ihr festgelegten Ziele und Grundsätze als Maximen des Wirkens des Ministerrates bekräftigt.

Fünftens: Der Staatsrat legt die diplomatischen Ränge fest.⁶ Diese werden den bevollmächtigten Vertretern der DDR in anderen Staaten und bei internationalen Gremien in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten verliehen. Der Staatsrat bestimmt auch die militärischen Dienstgrade und legt andere spezielle Titel fest (Art. 71 Abs. 2 Verfassung).

Sechstens: Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel (Art. 75 Verfassung), die vom Vorsitzenden des Staatsrates an verdienstvolle Persönlichkeiten, Kollektive, Betriebe und Einrichtungen verliehen werden.

Als Ausdruck der Würdigung und Anerkennung des sozialistischen Staates für kinderreiche Familien und die Erziehung der Kinder zu guten Staatsbürgern übernimmt der Vorsitzende des Staatsrates Ehrenpatenschaften.⁷ Es ist zu einer Tradition geworden, daß der Vorsitzende des Staatsrates Pokale für bedeutende Sportwettkämpfe stiftet.

Siebtens: Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR wurde dem Staatsrat die Aufgabe übertragen, im Auftrag der Volkskammer die örtlichen Volksvertretungen zu unterstützen, ihre demokratische Aktivität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu fördern und auf die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in ihrer

Tätigkeit Einfluß zu nehmen (Art. 70 Verfassung).

Der Staatsrat geht dabei von der Orientierung der SED aus, die Tätigkeit der Volksvertretungen als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht ständig zu vervollkommen, ihren Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu erhöhen sowie die Autorität der Abgeordneten zu stärken. Er stützt sich in seiner Tätigkeit auf die dazu in Gesetzen getroffenen Festlegungen. Der Staatsrat handelt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe im unmittelbaren Auftrag der obersten Volksvertretung. Durch die Tätigkeit des Staatsrates auf diesem Gebiet unterstützt und gewährleistet die Volkskammer, daß ihre Entscheidungen und die einheitlichen Prinzipien sozialistischer staatlicher Leitung auch im Wirken der gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden realisiert werden.

Die dem Staatsrat zur Lösung dieser Aufgaben von der Volkskammer übertragenen Befugnisse sind *spezifischer Natur*. Sie obliegen nur ihm und keinem anderen Organ der Volkskammer. Mit dieser Regelung wurde den Erfahrungen der sozialistischen Staatspraxis Rechnung getragen. So erweist es sich als notwendig, grundlegende Prozesse der Demokratie, wie sie sich auch in der Vervollkommnung der Arbeitsweise und in neuen Erfahrungen der örtlichen Volksvertretungen widerspiegeln, noch wirksamer im Republikmaßstab zu fördern. Die dazu vom Staatsrat ausgeübten Befugnisse unterscheiden sich von denen des Präsidiums der Volkskammer und der Ausschüsse wie auch von der Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der Räte der Bezirke durch den Ministerrat. Auch wird die in der Verfassung und im Gesetz festgelegte Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen für die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, davon in keiner Weise berührt.

6 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über Ränge im auswärtigen Dienst der DDR vom 22.9.1975, GBl. I 1975 Nr. 39 S. 661.

7 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR zur Übernahme von Ehrenpatenschaften vom 21. 2. 1977, GBl. I 1977 Nr. 5 S. 29.